

## Technische Erläuterungen

### Zentrale Punkte

Wenn die folgenden, zentralen Punkte nicht berücksichtigt werden, würde dies zu schwerwiegenden Funktionsstörungen im Bereich der schweizerischen Lotterien führen, von denen Tausende von Vereinigungen abhängen, die im öffentlichen Interesse tätig sind.

- 1. Angelegenheit der Kantone:** Die Lotterien und Wetten waren seit eh und je eine Angelegenheit der Kantone; diese haben sie mit dem Ziel eingerichtet, in effizienter Weise den im öffentlichen Interesse – in den Bereichen des Sozialen, der Kultur und des Sports, in der Forschung oder auf dem Gebiet der Kulturgüter - tätigen Vereinigungen Unterstützung zu gewähren. Es besteht kein objektiver Grund für eine Änderung dieser Situation, indem man die Kantone bevormundet und absichtlich die Entwicklung der Lotterien behindert. Das von den Kantonen seit siebenzig Jahren praktizierte System hat bis heute ausgezeichnet funktioniert. Für die Organisation des schweizerischen Spielbereichs muss ein kohärentes Prinzip gelten: Casinos – Bund; Lotterien – Kantone.
- 2. Revision:** Das gegenwärtige Gesetz funktioniert gut. Es liegt überhaupt kein dringendes Bedürfnis für eine vollständige Neugestaltung vor. Eine Anpassung kann ohne weiteres auf der Grundlage des geltenden Rechtes erfolgen.
- 3. Betriebs- und Spielbewilligungen:** Die Kantone verfügen über das Know-how und nehmen ihre Verantwortung wahr. Die Zuständigkeit zur Erteilung der Bewilligungen an die Veranstalter sowie der Spielbewilligungen muss bei ihnen bleiben. Dafür haben sie die besten Voraussetzungen. Eine eidgenössische Kommission würde weder über die Erfahrung noch über die Mittel noch über die erforderlichen Kenntnisse der regionalen Besonderheiten verfügen – ausnahmslos unerlässliche Erfordernisse einer objektiven und effizienten Arbeit.
- 4. Aufsicht:** Ausserdem müssen die Kantone weiterhin die Aufsicht über den Betrieb der Veranstalter ausüben. Logischerweise ist dies eine Aufgabe derjenigen, welche die Bewilligungen erteilen. Auch hier besitzen die Kantone das Know-how, die Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten und die Mittel für die Erfüllung dieser Aufgabe. Der Bund seinerseits hat die gesetzliche Obergewalt inne.
- 5. Technische Bestimmungen:** Das Gesetz muss eine moderne Entwicklung des Lotteriewesens erlauben und darf nicht willkürliche technische Bestimmungen statuieren, die eine Behinderung der Spiele oder gar deren Untergang zugunsten der Spielbanken bewirken. Die technischen Vorschriften, die zu einem ganzen Komplex gehören, müssen durch die Behörde erlassen werden, welche die Bewilligungen erteilen, und dabei handelt es sich um kantonale Behörden.
- 6. Ausschüttungssatz: Dabei handelt es sich um ein prozentuales Verhältnis zwischen dem Betrag der einkassierten Einsätze und demjenigen der an**

**die Spieler gemachten Auszahlungen.** So bedeutet ein Ausschüttungssatz von 90 %, dass für 100 gespielte Franken 90 Franken an die Spieler bezahlt werden. Die Festsetzung eines Maximal-Ausschüttungssatzes, wie dies der Entwurf vorsieht, ist als solche nicht sinnvoll. Gewisse Spiele haben eher niedere Sätze (zwischen 50 und 60 %), andere eher hohe (bis zu 97 % bei den Wetten). Dies hängt vom Konzept des Spiels ab. Ein Ausschüttungssatz, der im Gesetz für die Lotteriespiele willkürlich auf 75 % festgesetzt ist, würde das Verschwinden des welschen PMU und gewisser Online-Spiele (elektronische Lotterien) bedeuten. Das Argument der Prävention entbehrt in dieser Hinsicht jeder wissenschaftlichen Grundlage, würden sich doch die Spieler andern Spielen zuwenden, insbesondere, denjenigen, die heimlich durchgeführt werden.

7. **«Bookmaker»-Wetten: Mit den vorgesehenen Bestimmungen erhalten die grossen ausländischen Veranstalter – die enorme Gewinne machen – Zugang zum schweizerischen Markt.** Es ist im übrigen widersprüchlich, einerseits ein «Bookmaking» mit Ausschüttungen von bis zu 97 % vorzuschlagen und andererseits den Ausschüttungssatz der Lotteriespiele auf 75 % zu beschränken. Ausserdem stehen niedrige Ausschüttungssätze in einem Gegensatz zur Billigkeit und zum Interesse des Konsumenten – des Spielers.
8. **Kleine Lotterien: Die Anwendung der Kriterien, wie dies im Entwurf vorgesehen ist, öffnet dem Missbrauch und den sogenannt kleinen Lotterien Tür und Tor.**
9. **Prävention der Spielsucht: Obschon die Spielsucht im Vergleich zu der Gesamtheit der Spieler nur einen sehr geringen Prozentsatz betrifft** (1 % bis 2 %) und das Phänomen der Abhängigkeit meistens im Zusammenhang mit den Casinospielen festzustellen ist, ist die Prävention auch ein Anliegen der Lotterieveranstalter. Die Loterie Romande finanziert übrigens bereits seit Jahren das «Centre du jeu excessif» das Präventionszentrum in Lausanne. Zusammen mit den Westschweizer Kantonen hat sie sich verpflichtet, die in diesem Bereich unternommenen Anstrengungen weiterzuführen.
10. **Steuerwesen:** Mit der Steuer dürfen die Lotterien nicht in «Fiskalotterien» umgewandelt werden. Kleine Gewinne bis zu 2000 Franken müssten von der Steuer befreit sein, und der Satz der Besteuerung an der Quelle müsste herabgesetzt werden. Im Entwurf ist für den Bund eine Quellensteuer von 10 % vorgesehen, während der Satz für die Kantone noch nicht festgelegt ist; dieser könnte sich auf 30 % belaufen. Addiert zu den 10 % des Bundes, würde dies bedeuten, dass die steuerliche Belastung der Lotterien noch höher wäre als heute. Die Lösung muss in einer Besteuerung zugunsten der Kantone und des Bundes bestehen, die den aktuellen Ressourcen entsprechen (opération blanche), damit es nicht zu einer Verzerrung des Wettbewerbs mit den Spielbanken und den ausländischen Lotterien kommt.
11. **Rechtsform: Die Expertenkommission schlägt, ohne grosse Überlegungen anzustellen, die Form der Aktiengesellschaft (AG) vor.** Dies ist nur dann erforderlich, wenn man es mit einem Markt mit freier Konkurrenz zu tun hat; ein solcher wird jedoch mit dem Lotteriegesetz nicht geschaffen. Angezeigt scheinen vertiefte Studien zu andern Rechtsformen, wie beispielsweise der Stiftung, der

Genossenschaft oder, gegebenenfalls des Vereins. In jedem Fall müssen die Buchführungs- und die Geschäftsführungsvorschriften klar festgelegt werden.

12. **Übergangsphase:** Im Fall eines neuen Gesetzes ist eine angemessene Übergangsphase für die Anpassung erforderlich, so beispielsweise für die Erneuerung der technischen Einrichtungen. Die unter der Herrschaft des alten Rechtes ausgestellten Bewilligungen müssten vom Inkrafttreten der neuen Ordnung an noch mindestens fünf Jahre weiter gelten.